

welches die Stände in die Haltung der Regierung am Bundestage gesetzt hätten, gerechtfertigt und mithin dem Schlufsantrage der Petition des Abgeordneten Eisenstuck, so weit die Verhältnisse dormalen gestatten, entsprochen worden sei.

Indem hiernächst die jenseitige Deputation aus der factischen Lösung der hannöverschen Verfassungsfrage, dringende Besorgnisse für den künftigen Rechtszustand in den deutschen Bundesstaaten schöpfen, und es der Pflicht, auch der Stände des Königreichs Sachsen, als eines Bestandtheils des deutschen Bundes für angemessen erachten zu müssen glaubt, dasjenige, was sie für das Gesamtwohl des deutschen Vaterlandes nützlich halte, auszusprechen und nicht Grundsätze, die ihnen gefährlich erschienen, stillschweigend zu billigen, entwickelte dieselbe kürzlich ihre rechtliche Ansicht über die obgedachte Verfassungsfrage. Sie suchte nachzuweisen, daß die Thatsachen, aus welchen in dem Patent des Königs von Hannover vom 1. November 1837 das Befugniß: die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 für erloschen zu erklären, hergeleitet wird, zum großen Theil wenigstens, und soweit sie auf den ersten Blick erheblich zu sein schienen, auf einem Irrthum beruhten, daß die Rechtsgründe, welche in dem gedachten Patent zu demselben Endzweck angeführt worden, einer staatsrechtlichen Begründung gänzlich ermangeln, und daß, selbst angenommen, daß durch das Staatsgrundgesetz von 1833, die agnatischen Rechte des dormaligen Königs von Hannover, wirklich tief gekränkt und dessen Regierungsrechte wesentlich verletzt worden wären, dennoch der Grundsatz: daß ein deutscher Regent der Zustimmung seiner Agnaten bedürfe, um Regierungshandlungen gültigerweise vornehmen zu können, ebenso unausführbar, als den positiven Bestimmungen des deutschen Staatsrechts widersprechend sei.

Sie nahm hieraus zugleich Veranlassung, auf den Inhalt der königl. hannöverschen Proclamation vom 10. September 1839 und der durch selbige beschlenen Veröffentlichung der Entscheidung der hohen Bundesversammlung überzugehen, ließ dahingestellt sein, ob die hannöversche Regierung überhaupt zu öffentlicher Bekanntmachung dieser Entscheidung berechtigt gewesen, glaubte jedoch jedenfalls annehmen zu müssen, daß eben diese Entscheidung des Bundestags von der gedachten Regierung auf eine Weise ausgelegt worden sei, welche diejenigen, denen die Erhaltung eines gesetzlichen Rechtszustandes in Deutschland am Herzen liege, im höchsten Grad beunruhigen müsse, und gründete hierauf den dringenden Wunsch: daß nicht nur durch eine baldige authentische Erklärung dieses Bundesbeschlusses, die gerechte Unruhe, welche jene Proclamation in ganz Deutschland verbreitet habe, beschwichtigt werden, sondern auch: um in Zukunft einseitigen Urtheilen vorzubeugen und falsche Auslegungen der Verhandlungen und Beschlüsse der hohen Bundesversammlung zu vermeiden, die ungeschmälerte Wiederherstellung der frühern Deffentlichkeit der Bundestagsprotokolle, wie solche in der vorläufigen Geschäftsordnung vom 14. November 1816 bestimmt worden war, baldigst Platz ergreifen möge.

Schließlich faßte die jenseitige Deputation die Folgen ins Auge, welche die bisherige Behandlung der hannöverschen Verfassungsangelegenheit herbeizuführen geeignet erscheine. Sie faßte dieselben aus einem dreifachen Gesichtspunkte auf:

a) der Grund des Bestehens aller Verfassungen Deutschlands sei durch selbige erschüttert worden. Nur eines absoluten Willens, vielleicht nur eines vielvermögenden Ministers, werde es fortan bedürfen, und mit Aufhebung der Verfassung, mit Auflösung der, durch dieselbe geschaffenen Stän-

deversammlung werde zugleich die Möglichkeit benommen sein, die Wiederherstellung der ersteren auf dem Wege Rechts zu verlangen. Niemand sei vorhanden, der diesen letzteren mit Erfolg betreten könne und durch den von der hohen Bundesversammlung ausgesprochenen Grundsatz: daß weder Corporationen noch Privatpersonen über die Aufhebung der bestehenden Landesverfassung Beschwerde führen könnten, sei jeder Kläger beseitigt. Während dem Bestehen des deutschen Reichs sei es die Aufgabe der Reichsgerichte gewesen, gegen die Eingriffe deutscher Regierungen in wohlerworbene Rechte, einen wirksamen Schutz zu gewähren. Eine solche Sicherstellung gegen Willkühr werde aber jetzt schmerzlich vermißt, denn das von der hohen Bundesversammlung durch den Beschluß vom 30. October 1834 niedergesetzte Bundesschiedsgericht vermöge selbige keineswegs zu gewähren. Der Absicht des Fürstencongresses zu Wien, dem politischen Zweck des hohen Bundes, dem Interesse der Fürsten sowohl als der Völker, in gleicher Maße entsprechend, müsse daher ein in neuer Form herzustellen, ständiges, unabhängiges und unabsehbares höchstes Gericht erscheinen, welches, eingerichtet nach Art der höchsten Justiz- und Appellationshöfe, stets den Klagen über Verfassungsaufhebungen oder Justizverweigerungen offen stünde, und bei welchem nicht nur Landstände in ihrer Gesamtheit, sondern auch Ausschüsse derselben, Provincial- und Kreisstände, städtische und andere anerkannte Corporationen und selbst Einzelne, Recht und Hülfe suchen könnten.

b) Das unserm deutschen Staatsrechte zum Grunde liegende monarchische Princip werde durch diese bisherige Behandlung der hannöverschen Verfassungsfrage gefährdet, denn ergäbe es sich thatsächlich, daß constitutionelle Monarchien keinen wirksamen Rechtsschutz gewährten, so werde jener Partei, die sich die Errichtung einer deutschen Republik zum Ziel gesetzt habe, mancherlei Vorschub und Vorwand geliehen werden.

#### Endlich

c) werde auch durch selbige die Ruhe aller deutschen Bundesstaaten in dem Fall gefährdet, wenn es fortan nicht mehr so wie zeither gelingen sollte, im Königreich Hannover selbst jede Störung der öffentlichen Ruhe zu verhüten; eine Aufgabe, die mit solchen Schwierigkeiten verknüpft sei, daß auf eine glückliche Lösung derselben nicht mit Sicherheit gerechnet werden könne.

Auf alle diese Betrachtungen hatte nun jenseitige Deputation das einstimmige Votum gegründet:

(cfr. S. 214 Beil. zur III. Abth. der Landt.-Act)

ihre Kammer möge gemeinschaftlich mit der ersten Kammer, in einer ständischen Schrift bei der hohen Staatsregierung darauf antragen, daß dieselbe

1) den ihr zu Gebote stehenden Einfluß zu Wiederherstellung des, durch die einseitige Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 gestörten Rechtszustandes des Königreichs Hannover, auch fernerhin kräftigst verwenden, und

2) bei der hohen Bundesversammlung beantragen wolle, a) eine authentische Erklärung der durch die Proclamation vom 10. September vorigen Jahres von der hannöverschen Regierung bekannt gemachten Entscheidung des Bundestages, namentlich des darin gebrauchten Ausdrucks:

„dormalige Stände“,